



**Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den  
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 19. April 2012  
in der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der zweiten  
Änderungssatzung vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist sowie Art. 5 Abs. 7 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengang Internationale Betriebswirtschaft.

**§ 2**

**Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

An der Hochschule Landshut ist der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zulassungsbeschränkt. Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 31 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 3 vergeben.

**§ 3**

**Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

(1) Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Englisch herangezogen. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird

dabei überwiegende Bedeutung zugemessen.

- (2) Aus der Summe der mit 70 von Hundert gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der mit 30 von Hundert gewichteten Note in Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird eine gerundete, auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote gebildet. Die Englischnote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe oder der in der Abiturprüfung erreichten Note. Liegt keine Englischnote aus diesem Zeitraum vor, wird die Note 4,0 vergeben.
- (3) Die Studienbewerber nehmen mit der gemäß Absatz 2 von der Hochschule Landshut berechneten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.
- (4) Ausländische Noten werden entsprechend der KMK-Richtlinien (Richtlinien der Kultusministerkonferenz) in deutsche Noten umgerechnet.

#### **§ 4 )\***

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **Erste Änderungssatzung** tritt am 15. März 2014 in Kraft und gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die das Studium im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2014/2015 oder später aufnehmen.

Die **Zweite Änderungssatzung** tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft und gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.